

Verwaltungsvorschrift

zur gymnasialen Oberstufe in Rheinland-Pfalz (GAmtsblatt Nr. 2 vom 27.02.2004, S. 63ff)

„4.6 Facharbeit und besondere Lernleistung

4.6.1 Facharbeit

- 4.6.1.1 *Die Facharbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung über ein Thema, das auf ein enges, überschaubares Stoffgebiet zu begrenzen ist. Das Thema muss einem von der Schülerin oder dem Schüler belegten Leistungsfach zugeordnet sein.*

Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft vereinbart. Für die endgültige Themenstellung ist die Lehrkraft verantwortlich. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und bewertet werden können.

Arbeiten, die im Rahmen von öffentlichen Wettbewerben, Ausschreibungen o.Ä. angefertigt worden sind, können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bei Zustimmung der Fachlehrkraft als Facharbeit eingereicht werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Unterrichtswochen. Die Vorbereitung bis zur Festlegung des Themas der Facharbeit kann außerhalb dieser Zeit liegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- 4.6.1.2 *Die Anrechnungsweise der Note der Facharbeit in der Leistungsfachqualifikation ist in der Abiturprüfungsordnung geregelt.*

4.6.2 Besondere Lernleistung

- 4.6.2.1 *Eine besondere Lernleistung ist eine Jahresarbeit. Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum selbstständig an einem Thema gearbeitet haben und den Arbeitsprozess sowie sein Ergebnis schriftlich dokumentieren, können diese Arbeit als besondere Lernleistung in die Qualifikation im Prüfungsbereich einbringen. Umfang und Anspruch dieser Arbeit müssen ihrer Gewichtung (20% der Qualifikation im Prüfungsbereich) entsprechen. Eine Jahresarbeit kann aus dem Unterricht hervorgehen oder aus einem außerunterrichtlichen Zusammenhang erwachsen wie z.B. aus einem vom Bund oder von den Ländern geförderten Wettbewerb oder aus einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Projekt. In jedem Fall muss das Thema inhaltlich einem Unterrichtsfach oder mehreren Unterrichtsfächern zuzuordnen sein.*

Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Jahresarbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und bewertet werden können.

Die Anfertigung einer besonderen Lernleistung wird von einer Lehrkraft oder – bei einem fachübergreifenden Thema – von mehreren Lehrkräften betreut. Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft oder den Lehrkräften vereinbart. Falls das Thema fachübergreifend ist, übernimmt eine Lehrkraft die Koordination der Betreuung und Bewertung. Diese Lehrkraft ist auch für die endgültige Themenstellung verantwortlich.

4.6.2.2 *Die Anrechnungsweise der Note der besonderen Lernleistung in der Qualifikation im Prüfungsbereich ist in der Abiturprüfungsordnung geregelt.*

4.6.3 *Betreuung*

Jede Lehrkraft, die einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase unterrichtet, ist verpflichtet, die Betreuung und Bewertung von Facharbeiten zu übernehmen.

Jede Lehrkraft, die gemäß Nummer 5.2 ein Grund- oder Leistungsfach unterrichten darf, ist verpflichtet, die Betreuung und Bewertung von besonderen Lernleistungen zu übernehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet auf eine angemessene Verteilung der Facharbeiten und besonderen Lernleistungen auf die Lehrkräfte.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei der Anfertigung einer Facharbeit oder einer besonderen Lernleistung kann im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften – z.B. auch als zusätzliche Arbeitsgemeinschaft gemäß § 5 Abs. 2 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148, BS 2030-1-4) erfolgen.

4.6.4 *Bewertung*

Vor der endgültigen Bewertung einer Facharbeit oder einer besonderen Lernleistung wird durch die betreuende Lehrkraft und möglichst eine weitere Lehrkraft oder durch die betreuenden Lehrkräfte ein Kolloquium durchgeführt, in dem die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der Arbeit darstellt und Nachfragen beantwortet. Das Kolloquium dient u.a. dazu, die Selbstständigkeit der Leistung der Schülerin oder des Schülers festzustellen.

Das Ergebnis des Kolloquiums ist bei der Bewertung der Facharbeit zu berücksichtigen.

In die Bewertung einer besonderen Lernleistung gehen die Arbeit einschließlich der schriftlichen Dokumentation des Arbeitsprozesses, das Ergebnis des Kolloquiums und ggf. die Präsentation ein.

4.6.5 Unfallversicherung

Die Anfertigung theoretischer, historischer oder literarischer Arbeiten als Facharbeit oder besondere Lernleistung ist dem nicht unfallversicherten Bereich der häuslichen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zuzurechnen. Experimentelle Arbeiten (insbesondere in den Fächern Physik, Chemie, Biologie) sind, soweit sie in der Schule angefertigt werden, nur dann unfallversichert, wenn sie zur Schulveranstaltung erklärt wurden.“